## Stellungnahme

Gesetzesnovelle: Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024

Firma/Organisation: Gemeinde Puchenau

Vertretung: Daniel Schnötzinger

Ad "besondere Anforderungen für die Haltung spezieller Hunderassen, insbesondere die Einführung einer Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten, welche bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bescheidmäßig aufzuheben ist": Hier sei angemerkt, dass die "bestimmten Voraussetzungen" im Gesetz taxativ und nicht demonstrativ aufzuzählen sind. Mangels tierkundliche Fachkenntnis der Sachbearbeiter/innen wäre sohin im Ermessen zu entscheiden. Für die Beurteilung ob ein Hund auffällig sei, oder eine Hunderasse - auf Antrag - von der Maulkorb- und Leinenpflicht ausgenommen werden soll, muss zwingend seitens der BH ein Sachverständiger beigestellt werden (wurde bislang negiert). Die Kosten hiefür dürfen nicht die Gemeinden tragen, sondern sind (gegebenenfalls) dem Antragsteller weiterzuverrechnen.

Ad "umfangreiche Durchgriffsmöglichkeiten der Gemeinden: erweiterte Möglichkeiten der Auffälligkeitserklärung eines Hundes; erweiterte Untersagungsgründe einer Hundehaltung": Der Wortlaut impliziert wiederum ein Ermessen der Gemeinde. Hier sei ebenfalls angemerkt, dass die Durchgriffsmöglichkeiten taxativ aufgezählt werden müssen, ansonsten Unsicherheiten seitens der Gemeinden entstehen können. Nur durch klare Vorgaben können Entscheidungen der Gemeinden von den Verwaltungsgerichten bestätigt werden, ansonsten die Kompetenzen der Gemeinden untergraben werden.

Ad "große Hunde": Hier muss bereits im Heimtierausweis die Kategorie "großer Hund" ausgewiesen sein. Es darf nicht dazu führen, dass der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin in einer Gemeinde mit dem Zollstock nachmessen muss.

Ad "Mischling": In diesem Fall muss ebenfalls im Heimtierausweis festgelegt sein, welche Rassen im anzumeldenden Hund vereint sind. Es ist abzulehnen, dass der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin anhand eines Fotos - falls vom Halter nicht bekannt - entscheiden muss, ob der Hund zB mit einem Staffordshire Terrier gekreuzt wurde.

Ad "Verfahrens-, Straf- und Übergangsbestimmungen": Hier ist fordern, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes "schärfer" eintreten. Bislang haben diese lediglich bei einem Biss gehandelt. Gibt es keinen Bissvorfall, ist keine Zuständigkeit bzw Handlungsnotwendigkeit gegeben, so die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Zusammenfassend darf ich festhalten, dass es eine ausreichend determinierte gesetzliche Grundlage für die Gemeinden bedarf (bislang nicht der Fall). Ein Interpretationsspielraum ist abzulehnen

Abschließend sei angemerkt, dass den Gemeinden ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufgebürdet wird, sollten obgenannte Überlegungen nicht in das neue (ohnehin schon überfällige) Gesetz einfließen.